



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1999

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	14. 11. 1999	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 19. Mai 1999	636
2030	17. 11. 1999	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	638
41	18. 11. 1999	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	640
7125	17. 11. 1999	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	641
822	29. 10. 1999	Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe - Entschädigungsregelung -	641

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2000

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Errichtung einer
Schule für Verfassungsschutz
vom 19. Mai 1999**

Vom 14. November 1999

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 3. September 1999 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 19. Mai 1999 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. November 1999

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

**Abkommen über die
Schule für Verfassungsschutz (SfV)**

**Artikel 1
Gegenstand**

Bund und Länder unterhalten die Schule für Verfassungsschutz (SfV) als gemeinsame Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

**Artikel 2
Aufgaben**

Die SfV hat folgende Aufgaben:

1. Ausbildung der Anwärter für den mittleren Dienst, soweit Laufbahnen des Verfassungsschutzes bestehen oder die an der SfV abgelegten Laufbahnprüfungen als maßgeblicher Befähigungsnachweis im Sinne anderer Laufbahnvorschriften anerkannt werden.
2. Einführung von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden und des MAD in ihre Aufgaben.
3. Grundlagen-Ausbildung für im MAD (neu) eingesetzte Mitarbeiter.
4. Fortbildung der Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden und des MAD für die Zwecke des Verfassungsschutzes bzw. der Militärischen Abschirmung.
5. Angewandte nachrichtendienstliche Forschung.

**Artikel 3
Rechtsform und Aufsicht**

(1) Die SfV ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Bundes; sie ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingegliedert.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des MAD im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Die Fachaufsicht führen das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

**Artikel 4
Kuratorium**

(1) Bei der SfV wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die Innenminister/-senatoren der Länder,
2. Festlegung von Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule,
3. Mitwirkung bei der Festlegung von Grundsätzen für die Zulassung zu den Laufbahnlehrgängen,
4. Genehmigung der Lernziele, Lehrinhalte, -methoden und -mittel,

5. Mitwirkung beim Erlaß der Prüfungsordnungen und bei der Auswahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Rahmen der Laufbahnausbildung,
6. Genehmigung des jährlichen Lehrveranstaltungsplanes,
7. Auswahl der hauptamtlichen Dozenten,
8. Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und für die Auswahl von Referenten für Vorträge,
9. Genehmigung der Voranschläge für die SfV als Anlage zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
10. Genehmigung von größeren Forschungsvorhaben,
11. Stellungnahme zu Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung in Angelegenheiten der SfV.

(3) Als ständige Mitarbeiter gehören dem Kuratorium zwei vom Bundesministerium des Innern, zwei vom Bundesministerium der Verteidigung und je ein von den Innenministern/-senatoren der Länder benannter Vertreter an.

(4) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die Genehmigung der Voranschläge für die SfV als Anlage zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie über die Auswahl der hauptamtlichen Dozenten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigung des Zuschußbetrages der Voranschläge für die SfV als Anlage zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann gegen die Stimme des Bundes nicht beschlossen werden. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 2 Nummern 3 und 5, soweit sie sich ausschließlich auf die Laufbahnlehrgänge oder ausschließlich vom MAD beschickte Lehrgänge beziehen. Stimmenberechtigt sind außer dem Bund nur die Länder, die die an der SfV abgelegten Laufbahnprüfung als maßgeblichen Befähigungsnachweis im Sinne ihrer Laufbahnvorschriften anerkennen und Teilnehmer zu diesen Lehrgängen entsenden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragsschließenden angehören müssen.

(6) Das Kuratorium tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen, die in der Regel am Sitz der SfV stattfinden. Weitere Sitzungen sind durch den Vorsitzenden auf Antrag des Bundes oder von mindestens zwei Ländern einzuberufen.

(7) Der Leiter der SfV nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(8) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder sowie dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung einen Bericht über die Tätigkeit der SfV im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 5
Laufbahnlehrgänge**

(1) Die Laufbahnlehrgänge dienen dazu, den Teilnehmern die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Das Erreichen dieses Zieles wird durch an der Schule abzulegende Laufbahnprüfungen festgestellt.

**Artikel 6
Einführungslehrgänge, Ausbildung**

(1) Die Einführungslehrgänge werden für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für Soldaten/Angestellte in vergleichbarer Laufbahn/Verwendung durchgeführt. Neu in den Verfassungsschutz

eintretende Mitarbeiter sollen in der Regel an den Einführungslehrgängen teilnehmen, soweit sie nicht Laufbahnlehrgänge besuchen. Für neu zuversetzte Mitarbeiter des MAD ist die Teilnahme als Bestandteil des Auswahlverfahrens des MAD Pflicht.

(2) Die Einführungslehrgänge haben das Ziel, die für die Tätigkeit im Verfassungsschutz bzw. im MAD notwendigen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Für Mitarbeiter des MAD können in Ergänzung und Vertiefung der Einführungslehrgänge weiterführende Ausbildungslehrgänge stattfinden.

Artikel 7

Fortbildung

(1) Fortbildungslehrgänge finden für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für Soldaten und Angestellte in vergleichbarer Laufbahn/Verwendung statt.

(2) Sie dienen dazu, die Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden und des MAD mit den Entwicklungen auf gesellschaftspolitischem Gebiet, insbesondere des politischen Extremismus, vertraut zu machen und ihnen die neuesten Erkenntnisse der nachrichtendienstlichen Praxis und Forschung zu vermitteln.

(3) Zu diesen Zwecken finden Lehrgänge, Seminare, Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen statt, die auch dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung dienen.

Artikel 8

Offene Vortragsveranstaltungen

Die SfV führt nach Bedarf Vortragsveranstaltungen durch, auch um Vertreter aus Politik und Gesellschaft mit den Aufgaben des Verfassungsschutzes und des MAD vertraut zu machen.

Artikel 9

Angewandte Forschung

Die SfV betreibt mit Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des MAD die für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes und der Militärischen Absicherung notwendige angewandte Forschung. Die Ergebnisse sind den Vertragsschließenden zugänglich zu machen.

Artikel 10

Leitung

Die SfV wird von dem Direktor geleitet. Er wird von dem Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und den Innenministern/-senatoren der Länder bestimmt. Für die Abstimmung gilt Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 dieses Abkommens entsprechend.

Artikel 11

Lehrpersonal

(1) Bei der Auswahl der hauptamtlichen Dozenten ist darauf zu achten, dass Theorie und Praxis vertreten sind und der MAD-Anteil in einem der Nutzung entsprechenden angemessenen Verhältnis (Teilnehmertage) berücksichtigt wird.

(2) Die hauptamtlichen Dozenten werden vom Bund und von den Ländern an die SfV entsandt. Die Dauer der Entsendung soll 5 Jahre nicht überschreiten.

(3) Die SfV hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten aus Praxis und Wissenschaft heranzuziehen.

Artikel 12

Finanzierung

(1) Bund und Länder tragen gemeinsam die aus der Unterhaltung der Schule für Verfassungsschutz entstehenden Kosten im Verhältnis 70% Kostenanteil des Bundes und 30% Kostenanteil der Länder. Dieser Kosten-

schlüssel wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft und ggf. neu festgesetzt, ausschließlich jeweils nach Ablauf von drei Jahren, wenn der Bund oder die Mehrheit der Länder dies beantragen. Die einmaligen Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen, Ersteinrichtung und Umstrukturierungen der SfV übernimmt der Bund.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(3) Die bundesinterne Kostenverteilung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung geregelt.

Artikel 13

Zahlungsverfahren

Die Kostenanteile der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum Quartalsanfang unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplans erhoben. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzierungsbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 14

Haushalt der Schule

(1) Der Haushalt der SfV ist im Wirtschaftsplan des Bundesamtes für Verfassungsschutz gesondert auszuweisen.

(2) Das Bundesministerium des Innern übersendet dem Bundesministerium der Verteidigung und den Ländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf der Vorschläge für die SfV als Anlage zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Bundesamtes für Verfassungsschutz, den festgestellten Wirtschaftsplan der Schule für das kommende Haushaltsjahr und eine Berechnung der jeweils zu leistenden Kostenanteile.

Artikel 15

Kündigung

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft das Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979 sowie das Abkommen vom 6. März 1995 über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Abkommen vom 22. Juni 1979.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

Otto Schily

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Thomas Schäuble

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Günther Beckstein

Für das Land Berlin
Der Senator für Inneres
In Vertretung
Kuno Böse

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister des Innern
In Vertretung
Werner Müller

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Brottscheller

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Hartmuth Wrocklage

Für das Land Hessen
Der Minister des Inneren und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
G. Bökel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten der Innenminister
G. Timm

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsident
Niedersächsisches Innenministerium
Heiner Bartling
Minister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
4Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Fritz Behrens

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Inneren und für Sport
Walter Zuber

Für das Saarland
Der Minister des Inneren
i. V.

H. Mandelartz

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardrath

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Manfred Püchel

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Innenminister
Ekkehard Wienholtz

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister
Richard Dewes

– GV. NRW. 1999 S. 636.

2030

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Vom 17. November 1999

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148)
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654),
- § 15 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314),
- § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für die vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bewirtschafteten Planstellen im Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen

- und Beamten ohne Amt bei
- den Bezirksregierungen
auf die Bezirksregierungen
- der Versorgungsverwaltung einschließlich der Versorgungskuranstalten und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen
- dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen
auf die Direktorin oder den Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen
- den Staatlichen Archiven
auf die leitenden Staatsarchivdirektorinnen oder Staatsarchivdirektoren der Staatlichen Archive
- den übrigen den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
auf die Bezirksregierungen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die folgende Funktionsstellen betreffen:

- Amtsleiter(innen) aller Behörden und Einrichtungen
- stellvertretende Amtsleiter(innen) aller Behörden und Einrichtungen, soweit dem höheren Dienst zugeordnet,
- Abteilungsleiter(innen) des Landesversorgungsamts, der Staatsarchive und der Landesanstalt für Arbeitsschutz sowie die Forschungsbereichsleiter(innen) des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung meines Geschäftsbereichs
- Hauptdezernentinnen/Hauptdezernenten der Bezirksregierungen meines Geschäftsbereichs (Dezernate 35 und 55)
- Dezernentinnen/Dezernenten meines Geschäftsbereichs der Dezernate 46 der Bezirksregierungen.

Diesbezügliche Entscheidungen bleiben dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vorbehalten.

Ferner bedürfen Entscheidungen bezüglich

- der übrigen Dezernentinnen/Dezernenten meines Geschäftsbereichs in den Dezernaten 35 und 55 der Bezirksregierungen sowie
 - der regierungsbezirksübergreifend zu besetzenden Stellen meines Geschäftsbereichs der Besoldungsgruppe A 15, die nicht Funktionsstellen sind,
- meiner Zustimmung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe des höheren Dienstes. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen über die Zuweisungen der Referendarinnen/Referendare und Assessorinnen/Assessoren im Arbeitsschutz, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vorbehalten bleiben. Soweit sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen eine andere Zuständigkeit ergibt, hat diese Vorrang.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

der Landesanstalt für Arbeitsschutz
auf deren Leitung übertragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgrup-

pen A 1 bis A 8 verliehen ist oder wird, und den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei
den Versorgungsämtern
den Versorgungskuranstalten
der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
auf die jeweilige Leitung übertragen.

(5) Für

1. andere als in den Absätzen 1 bis 4 genannte Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG),
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG sowie
7. die Herabsetzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 BBesG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach den Absätzen 1 bis 4 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(6) Soweit die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 4 übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 5.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die

- Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
- Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG)
- Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Abs. 1 bis 4 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Entscheidungen über Versetzungen von Beamtinnen und Beamten zwischen zwei Bezirksregierungen haben im Einvernehmen beider zuständiger Bezirksregierungen zu erfolgen. Soweit dieses Einvernehmen nicht erreicht wird, entscheidet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abschließend.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport getroffen und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Die nach § 2 Abs. 1 bis 4 zuständigen Leitungen der Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75b LBG),
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
3. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 LBG,
4. Entscheidungen nach §§ 78b, 78c, 78d und 78e, 85a LBG sowie über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,

5. Entscheidung nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung,
7. Abordnung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
8. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
9. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters,
10. Festsetzung von Umzugskostenvergütung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 BUKG,
11. Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird der Leitung der nach § 2 Abs. 1 bis 4 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie oder ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 80, 80a VwGO.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport über den Widerspruch und vertritt das Land.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesetzten sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leitungen mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NRW ergibt,

- die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesversorgungsamts,
- die Direktorin oder den Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung,
- die leitenden Staatsarchivdirektorinnen oder die leitenden Staatsarchivdirektoren der Staatlichen Archive,
- die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesanstalt für Arbeitsschutz,
- die Leiterinnen oder die Leiter der Versorgungsämter,

- die Leiterinnen oder die Leiter der Versorgungskuranstalten,
- die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten,
- die Regierungspräsidentinnen oder die Regierungspräsidenten für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 2. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 694), die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 20. Oktober 1983 (GV. NRW. S. 444) und die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 1. April 1982 (GV. NRW. S. 178) außer Kraft.

Ferner treten gleichzeitig die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (GV. NRW. S. 240), die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. Februar 1982 (GV. NRW. S. 94) und die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 1971 (GV. NRW. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), für meinen Geschäftsbereich außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1999

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

- GV. NRW. 1999 S. 638.

41

Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf

Vom 18. November 1999

Aufgrund des § 30 Abs. 8 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 22) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf und der Geschäftsführung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebühren für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf bestimmen sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2**Grundlage der Gebühren**

(1) Die Kursmaklerinnen und Kursmakler sind berechtigt, Gebühren für ihre Vermittlungstätigkeit im Rahmen der amtlichen Feststellung des Börsenpreises zu erheben.

(2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt

1. bei Aktien einschließlich der Bezugsrechte, Optionscheine und sonstigen stücknotierten Titeln auf der Grundlage des Kurswertes
2. bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennwertes mit Ausnahme von Null-Coupon-Anleihen und Genussscheinen, bei denen eine Gebührensatzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist. Bei diesen erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage des Kurswertes.

§ 3**Höhe der Gebühren**

(1) Die auf der Grundlage des Kurswertes festzusetzenden Gebühren betragen 0,8 vom Tausend des Kurswertes.

(2) Die auf der Grundlage des Nennwertes des festzusetzenden Gebühren betragen bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder des aktuellen Devisenkurses bei Nennwerten

bis	25 000 Euro	0,75 vom Tausend des Nennwertes
über	25 000 Euro	0,4 vom Tausend des Nennwertes,
bis	50 000 Euro	mindestens aber 18,75 Euro
über	50 000 Euro	0,28 vom Tausend des Nennwertes
bis	125 000 Euro	mindestens aber 20,00 Euro
über	125 000 Euro	0,26 vom Tausend des Nennwertes
bis	250 000 Euro	mindestens aber 35,00 Euro
über	250 000 Euro	0,16 vom Tausend des Nennwertes
bis	500 000 Euro	mindestens aber 65,00 Euro
über	500 000 Euro	0,12 vom Tausend des Nennwertes
bis	1 000 000 Euro	mindestens aber 80,00 Euro
über	1 000 000 Euro	0,08 vom Tausend des Nennwertes
bis	2 500 000 Euro	mindestens aber 120,00 Euro
über	2 500 000 Euro	0,06 vom Tausend des Nennwertes
		mindestens aber 200,00 Euro

(3) Die Gebühren sind Höchstgebühren. Die für ein Geschäft mindestens zu erhebende Gebühr beträgt 0,75 Euro.

§ 4**Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist die Kursmaklerin oder der Kursmakler, die oder der das gebührenpflichtige Geschäft getätigt hat.

§ 5**Gebührensschuldner**

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäftes durch die Kursmaklerin oder den Kursmakler veranlasst hat, schuldet je eine Gebühr.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine der Kursmaklerin oder dem Kursmakler gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 6**Veröffentlichung**

Die Gebührensätze sind von der Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfäli-

schen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NRW. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1992 (GV. NRW. S. 74), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 640.

7125

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)**

Vom 17. November 1999

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (KÜ-GebO) vom 27. November 1984 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 692), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,20 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dortmund, den 17. November 1999

Der Präsident des Landesoberbergamts
Nordrhein-Westfalen

von Bardeleben

– GV. NRW. 1999 S. 641.

822

**Regelung
der Entschädigung der ehrenamtlichen
Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und der von den Selbstverwaltungsorganen
gebildeten Ausschüsse des
Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe
– Entschädigungsregelung –
Vom 29. Oktober 1999**

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat am 29. Oktober 1999 aufgrund der §§ 8 Abs. 6; 13 Ziffer 11 der Satzung vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818), zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag zur Satzung vom 22. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 778) in Verbindung mit § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV – (BGBl. I 1976 S. 3845) auf den Vorschlag des Vorstands vom 17. September 1999 hin die folgende Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse – Entschädigungsregelung – beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung dieser Entschädigungsregelung

1. Erstattung der aus Anlass von Reisen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verband entstandenen baren Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)
2. Ersatz des Verdienstaufalles (§ 41 Abs. 2 SGB IV)
3. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

(2) Auf die nach dieser Entschädigungsregelung zu erbringenden Leistungen werden vergleichbare Leistungen angerechnet, auf die gegen Dritte wegen der nach dieser Regelung zu entschädigenden Tätigkeit Ansprüche bestehen.

§ 2

Erstattung der baren Auslagen

(1) Bei Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds von Selbstverwaltungsorganen oder Ausschüssen erforderlich sind oder die sonst auf Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans oder Ausschusses durchgeführt werden, erfolgt die Erstattung der baren Auslagen einschließlich der Nebenkosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG) in der jeweils gültigen Fassung, ferner nach Maßgabe der aufgrund des LRKG erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit bare Auslagen nicht oder nur schwer nachweisbar sind, genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

(3) Sofern ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans oder eines von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschusses aufgrund körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird dem Kraftfahrer Tagegeld und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungskostenerstattung nach dem LRKG gewährt.

§ 3

Ersatz des Verdienstaufalles

Der Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitnehmer übersteigenden Beiträge zur Sozialversicherung richtet sich nach § 41 Abs. 2 SGB IV.

§ 4

Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder – im Vertretungsfall die Stellvertreter – für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 100,00 DM (Sitzungsgeld).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge für Zeitaufwand:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Vorsitzende/Vorsitzender der Vertreterversammlung | 200,00 DM monatlich |
| 2. Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes | 700,00 DM monatlich. |

(3) Die Stellvertreter der nach Abs. 2 zu entschädigenden Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich die Hälfte des Pauschbetrages der jeweiligen Vorsitzenden.

(4) Die Pauschbeträge nach den Absätzen 2 und 3 werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 5

Zahlweg, Vorschusszahlung

(1) Die Zahlungen nach dieser Entschädigungsregelung erfolgen auf dem Überweisungsweg auf ein Konto bei einem Geldinstitut.

(2) Auf Antrag wird den nach dieser Entschädigungsregelung Anspruchsberechtigten ein Reisekostenvorschuss in Höhe von 300,00 DM gewährt. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane wird auf Antrag ein Reisekostenvorschuss in Höhe von 600,00 DM gewährt.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 14. Juli 1981 (GV. NRW. 1981, S. 462) in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 24. Juni 1987 (GV. NRW. 1988, S. 4), 14. Mai 1993 zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GV. NRW. 1998, S. 778) außer Kraft.

Münster, den 29. Oktober 1999

Rainer John

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar Szych

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 29. Oktober 1999 beschlossene Neufassung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV genehmigt.

Essen, den 11. November 1999

1.2 – 3546.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schürmann

– GV. NRW. 1999 S. 641.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreis: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359